

VDE-Bezirksverein Lausitz e. V.

Satzung

des

VDE-Bezirksvereins Lausitz e. V.
aufgestellt 1990 mit Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 20.02.1992 und Neufassung in der Mitgliederversammlung am 16.02.2006.

(Der Verein ist seit dem 25.05.1990 unter VR 834 in das Vereinigungsregister des
Amtsgerichtes Cottbus eingetragen)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik“, Bezirksverein Lausitz e. V. Kurzform: VDE Bezirksverein Lausitz und nachstehend VDE-Bezirksverein genannt.
2. Der VDE-Bezirksverein ist eine regionale Gliederung des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, nachstehend VDE genannt. Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des VDE gebunden.
3. Sitz des VDE-Bezirksvereines ist Spremberg.
4. Das Geschäftsjahr des VDE-Bezirksvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Der VDE-Bezirksverein erstrebt den Zusammenschluss von Personen und Organisationen in dem Bereich des VDE-Bezirksvereins zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendung insbesondere auf den VDE-Arbeitsbereichen Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierungen, Verkehr, Gesundheitswesen usw. Er bezweckt dadurch eine nachhaltige ideelle und praktische Unterstützung des VDE.
2. Zweck des VDE-Bezirksvereines ist insbesondere
 - a) die Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) die Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) die Hebung des Verantwortungsbewußtseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
 - d) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
3. Der VDE-Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffer 1, 2, 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.

4. Aufgabe des VDE-Bezirksvereins ist es insbesondere, in seinem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 Ziffer 2 zu vertreten. Er pflegt hierzu u. a. die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit, sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und Weiterbildung der Mitglieder.
Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Exkursionen, Besichtigungen und andere Veranstaltungen sowie Untersuchungen und Darstellungen zur technischen und wissenschaftlichen Entwicklung der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik bzw. Informatik.
5. Die Mittel des VDE-Bezirksvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VDE-Bezirksvereins.
Der VDE-Bezirksverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDE-Bezirksvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der VDE-Bezirksverein umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE-Bezirksvereins sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2. Arten der Mitgliedschaft

a) Persönliche Mitglieder

aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den unter § 2 Ziffer 1 genannten VDE-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem VDE-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE-Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den VDE-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätig sind.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag zur Aufnahme als persönliches oder korporatives Mitglied des VDE-Bezirksvereines ist schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke an den VDE-Bezirksverein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE-Bezirksvereins.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des Aufnahmebescheides.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem VDE-Bezirksverein angezeigt werden.
2. Mitglieder können vom Vorstand des VDE-Bezirksvereins ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Verletzung der Satzung des VDE-Bezirksvereines oder der des VDE,
 - b) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE-Bezirksvereins oder des VDE,
 - c) wegen Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
 - d) wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.

4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber den VDE-Bezirksverein oder dem VDE.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag, insbesondere bei Wohnungswechsel, jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Rat und Beistand durch den VDE-Bezirksverein und den VDE sowie auf Teilnahme an ihren Einrichtungen und Veranstaltungen, soweit der VDE-Bezirksverein bzw. der VDE durch derartige Unterstützung nicht im Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabeordnung für gemeinnützige Einrichtungen gerät. Für verlangte Sonderleistungen kann der VDE-Bezirksverein bzw. der VDE eine angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE-Bezirksvereins und die Organe des VDE Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des VDE-Bezirksvereins. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten des VDE-Bezirksvereins in der Delegiertenversammlung des VDE aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des VDE-Bezirksvereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE-Bezirksverein sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Können zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den VDE-Bezirksverein zu zahlen. Er ist jeweils bis zum 31. März jedes Kalenderjahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

4. Der VDE- Bezirksverein führt für die persönlichen Mitglieder und Jungmitglieder einen von der Delegiertenversammlung des VDE festzusetzenden Beitragsanteil an den VDE ab.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des VDE-Bezirksverein sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Delegierten
 - e) die Arbeitskreise
 - f) die Rechnungsprüfer
 - g) die Geschäftsstelle
2. Die in Ziffer 1 a) bis g) genannten Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Kosten der von den einzelnen Mitgliedern zur Teilnahme an Sitzungen unternommenen Reisen sowie sonstige Auslagen für den Verein können jedoch nach entsprechendem Vorstandsbeschluss erstattet werden.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen des VDE-Bezirksvereins werden vom Vorstand einberufen.
 - a) als Jahres-Mitgliederversammlung möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres,
 - b) wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens 10 % der Mitglieder unterschriebener Antrag den Vorstand vorgelegt wird,
 - c) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
2. Die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 1 b) muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
3. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich hierfür ausspricht.
5. Jede Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist bei Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
7. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 3 Monate vor der bevorstehenden Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Durchführung fälliger Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE-Bezirksvereins und Vornahme sonstiger Ehrungen.
9. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des VDE-Bezirksvereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Seminar- und Vortragsreferenten, dem Jungmitgliederreferenten, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand des VDE-Bezirksvereins im Sinne des § 26 BGB. Der VDE-Bezirksverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder einen von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1 und den Arbeitskreisvorsitzenden gemäß § 13.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des VDE-Bezirksvereins. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.
5. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsperiode aus oder wird er für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Wahlperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, entscheidet der Vorstand über ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbstständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In besonderen Fällen kann durch schriftliche bzw. elektronische Umfrage abgestimmt werden. Satz 1, 2 und 3 geltend entsprechend.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat hat beratende Funktion. Seine Mitglieder werden vom Vorstand des VDE-Bezirksvereins berufen.

§ 12 Delegierte

1. Der VDE-Bezirksverein wird in der Delegiertenversammlung des VDE durch Delegierte vertreten. Deren Zahl und Art der Vertretung richtet sich nach der Satzung des VDE.
2. Die Mitglieder des VDE-Bezirksvereins treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
3. Die Delegierten sollen in der Regel Vorstandsmitglieder sein. Delegierte, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, werden durch den Vorstand berufen.

§ 13 Arbeitskreise

1. Für die Bearbeitung spezieller technisch-wissenschaftlicher Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich. Mitglieder werden durch den Leiter des Arbeitskreises bestätigt bzw. verabschiedet. Mitglieder des Arbeitskreises sollten gleichzeitig VDE-Mitglieder sein.
3. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Dieser wird durch den Vorstand des VDE-Bezirksvereins bestätigt. Der Vorsitzende des Arbeitskreises ist gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstandes des VDE-Bezirksvereins.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Für eine Amtszeit von 2 Jahren werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des VDE-Bezirksvereins. Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zum Vorstand gemäß § 10, Abs. 4 erfolgen.

2. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand des VDE- Bezirksvereins bei der Erledigung seiner Aufgaben.
2. Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand des VDE- Bezirksvereins berufen.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 16 Auflösung des VDE- Bezirksvereins

4. Über die Auflösung des VDE-Bezirksvereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (Verschmelzungen bzw. Aufnahmen).
Sie ist 8 Wochen vor der Durchführung einzuberufen.
5. Der Auflösungsantrag muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
6. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des VDE-Bezirksvereins. Im Falle der Auflösung des VDE-Bezirksvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik auf technisch- wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des VDE- Bezirksvereins ist ausgeschlossen.
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des VDE-Bezirksvereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des VDE-Bezirksvereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des VDE-Bezirksvereins und dem Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes gilt Ziffer 3 sinngemäß.